

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 54/2019

Veröffentlicht am: 31.10.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 03.07.2019 Monat Jahr die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. Juli 2019

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodul
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) In diesem forschungsorientierten Masterstudiengang gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Struktur und Veränderung der menschlichen Sprache mittels modernster sprachwissenschaftlicher Methoden.

(2) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der gleichzeitig theoretisch und empirisch ausgerichteten Sprachwissenschaft befähigt. Der Studiengang eröffnet den Zugang zu Berufsfeldern, die die Analyse, Dokumentation und Vermittlung von Sprache zum Gegenstand haben. Außerdem ermöglicht der Studiengang den Zugang zur Promotion.

(3) Zur Erlangung dieser Qualifikation werden im Verlauf des Studiums Kompetenzen in der wissenschaftlichen Analyse von Sprache in allen ihren Ausprägungen und strukturellen, funktionalen, neuronalen, mentalen, sozialen, arealen, typologischen und historischen Zusammenhängen erworben. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben das linguistische Instrumentarium, um auf den verschiedenen Ebenen von der Lautstruktur über die Wort- und Satzstruktur bis zur Text- und Gesprächsstruktur linguistische Analysen der Sprache durchführen zu können, die von theoretischer und anwendungsbezogener Relevanz sind. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs besitzen Schlüsselqualifikationen für die Forschungs- und Berufstätigkeit, darunter weitere Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse in der Datenverarbeitung, der Anwendung unterschiedlicher Analysemethoden, der Teamarbeit und der Informationsvermittlung. Sie erweitern je nach Interessenlage ihre Kenntnisse, indem sie die Möglichkeiten interdisziplinärer Problemlösung nutzen. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen der Vermittlung sprachlicher Strukturen und Probleme und sind in der Lage, diese situations- und zielgruppenadäquat einzusetzen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Sprachwissenschaft“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn mindestens 48 LP in einschlägigen linguistischen Modulen nachgewiesen werden können.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxis- und Profilmodule, Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungspunkte	Erläuterung
Basismodule		24	
B1 Methoden der empirischen Linguistik	PF	12	
B2 Anwendungen der empirischen Linguistik	PF	12	
Aufbaumodule		24 oder 36*	
A1 Sprachvariation und Sprachgeschichte I	WP	12	
A2 Psycho- und Neurolinguistik I	WP	12	
A3 Text- und Pragmalinguistik I	WP	12	
Vertiefungsmodule		12 oder 24*	
V1 Sprachvariation und Sprachgeschichte II	WP	12	
V2 Psycho- und Neurolinguistik II	WP	12	
V3 Text- und Pragmalinguistik II	WP	12	
V4 Mentoriertes Selbststudium	WP	12	
Praxis- und Profilmodule		0 oder 12*	
PX Forschungspraktikum	WP	12	
Importmodul/e gemäß Anlage 3	WP	12	
Abschlussmodul		36	
AB Abschlussmodul	PF	36	
Summe		120	

* In den Bereichen „Aufbaumodule“, „Vertiefungsmodule“ und „Praxis- und Profilmodule“ sind bereichsübergreifend 60 LP zu absolvieren.

(3) Die Module des Bereichs „Basismodule“ dienen dem Erwerb grundlegender Methoden der empirischen Linguistik (Modul B1) und deren Anwendungen (Modul B2). Ziele dieser Module sind im Einzelnen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen wichtige Methoden der empirischen Linguistik kennen. Sie sollen in der Lage sein, diese Methoden auf konkrete Forschungsprobleme anzuwenden. Sie sollen Erfahrung in der Durchführung sprachwissenschaftlicher Forschungsprojekte gewonnen haben.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt sein.

(4) Die Module des Bereichs „Aufbaumodule“ dienen dazu, in den Gebieten der Sprachvariation und Sprachgeschichte (inklusive Sprachtypologie), der Psycho- und Neurolinguistik bzw. der Text- und Pragmalinguistik zentrale Konzepte und Inhalte zu vermitteln. Die Studierenden nehmen durch die Anzahl belegter Aufbaumodule und ihre spezifische Auswahl eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor. Die Absolventen und Absolventinnen sollen zentrale Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs besitzen. Hierbei sollen sie in der Lage sein, individuelle Schwerpunkte auszubilden, die je nach gewählter Spezialisierung zu einem oder mehreren der folgenden Qualifikationsziele führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen zentrale Kenntnisse hinsichtlich Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte erwerben. Sie sollen die entsprechenden Forschungsmethoden kennen und sollen in der Lage sein, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen anhand eines relevanten Forschungsbereichs zentrale Kenntnisse der Psycho- und Neurolinguistik erwerben. Sie sollen in der Lage sein, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen Kompetenzen bezüglich text- und pragmlinguistischer Analyse- und Klassifikationsverfahren erlangen. Sie sollen in der Lage sein, diese durchzuführen und zur reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen zu nutzen.

(5) Die Module des Bereichs „Vertiefungsmodule“ dienen dazu, in den Gebieten der Sprachvariation und Sprachgeschichte (inklusive Sprachtypologie), der Psycho- und Neurolinguistik bzw. der Text- und Pragmlinguistik zentrale Konzepte und Inhalte in einer vertiefenden Art und Weise zu vermitteln. Die Studierenden nehmen durch die Anzahl belegter Vertiefungsmodule und ihre spezifische Auswahl eine individuelle Ausrichtung ihres Studiums vor. Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs besitzen. Hierbei sollen sie in der Lage sein, individuelle Schwerpunkte auszubilden, die je nach gewählter Spezialisierung zu einem oder mehreren der folgenden Qualifikationsziele führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte erwerben. Sie sollen die entsprechenden Forschungsmethoden kennen und sollen in der Lage sein, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen anhand eines relevanten Forschungsbereichs vertiefte Kenntnisse der Psycho- und Neurolinguistik erwerben. Sie sollen in der Lage sein, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kompetenzen bezüglich text- und pragmlinguistischer Analyse- und Klassifikationsverfahren erlangen. Sie sollen in der Lage sein, diese durchzuführen und zur reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen zu nutzen.
- Das Modul V4 „Mentoriertes Selbststudium“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung, die nicht im aktuellen Veranstaltungsangebot enthalten ist.

Ziel der Aufbau- und Vertiefungsmodule ist insgesamt die fachbezogene Individualisierung der Schwerpunkte des Studiums unter Wahrung hoher wissenschaftlicher Standards.

(6) Aus dem Bereich „Praxis- und Profilmodule“ können Module im Umfang von 12 LP absolviert werden. Hier kann entweder das Praxismodul „PX Forschungspraktikum“ gewählt werden oder Importmodul/e, das/die gleichfalls der studierendenzentrierten und profilorientierten Spezialisierung dient/dienen, absolviert werden.

- Im Praxismodul „PX Forschungspraktikum“ haben die Absolventen und Absolventinnen die Möglichkeit, durch ein intensives Forschungspraktikum das erworbene Wissen bezüglich linguistischer Annahmen, Erkenntnisse sowie empirischer Verfahrensweisen gezielt und eigenständig zur Anwendung zu bringen und begleitend zu reflektieren.
- Durch Profilmodule sollen die Absolventen und Absolventinnen vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu einem individuell gewählten Modul eines anderen Stu-

diengangs erwerben. Angestrebt wird die Kombination sprachwissenschaftlichen Fachwissens mit außerlinguistischen Lerninhalten. Zur Wahl stehen u.a. fremdsprachliche Profilmodule. In deren Rahmen sollen die Absolventen und Absolventinnen ausgebaute Kenntnisse in einer Fremdsprache haben. Sie sollen zu fachbezogener Kommunikation mittels dieser Fremdsprache in der Lage sein.

(7) Der Studienbereich „Abschlussmodul“ besteht aus der Masterarbeit und einer abschließenden Disputation. Obligatorischer Bestandteil ist außerdem eine unbenotete Präsentation des Aufbaus der Masterarbeit und erster Ergebnisse während des Bearbeitungszeitraums. In der Abschlussarbeit wird eine projektbezogene eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit verfasst, die der vertieften Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Thema dient. Die Präsentation dient dazu, vor einem aus KommilitonInnen und BetreuerInnen bestehenden Publikum erste Resultate vorzustellen, kritisch zu diskutieren und das Feedback auf den Vortrag in die Arbeit zu integrieren. Die Disputation dient der Präsentation der und abschließenden Reflexion über die Abschlussarbeit.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/m-a-linguistik-kognition-und-kommunikation>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht. Des Weiteren werden dort Informationen zu Praktikumsplätzen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Praktikumsplätze bereitgestellt.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck ermöglicht der Studiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zugang zu einer Promotion im „Fast-Track“-Verfahren.

(3) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ist ein Praxismodul (PX Forschungspraktikum) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen, das sowohl intern als auch extern absolviert werden kann. Das Praxismodul ist immer benotet. Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anhang 5.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung

der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Forschungsgesprächen (im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums)
- einer Disputation

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei mündlichen Prüfungen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten und Praktikumsberichte sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (weitere Informationen zur Gestaltung der Praktikumsberichte in der Praktikumsordnung). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Das im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums erfolgende Forschungsgespräch soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Die das Abschlussmodul abschließende Disputation soll ca. 60 Minuten umfassen, wobei die/der KandidatIn zunächst während ca. 30 Minuten die wichtigsten Ergebnisse der MA-Arbeit präsentiert.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation und einem Kolloquium und zugehöriger Präsentation (Studienleistung) ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der empirischen Linguistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wiss. Arbeitens beherrscht,
- die Form und die Struktur wiss. Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt
- und die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 27 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen des Studiengangs 48 Leistungspunkte erworben sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. In dieser Zeit ist auch die zugehörige Studienleistung (Präsentation im Kolloquium) zu absolvieren. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine

angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Linguistik: Kognition und Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 20. Juni 2012 bis spätestens zum Wintersemester 2023/24 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 29.10.2019

gez.

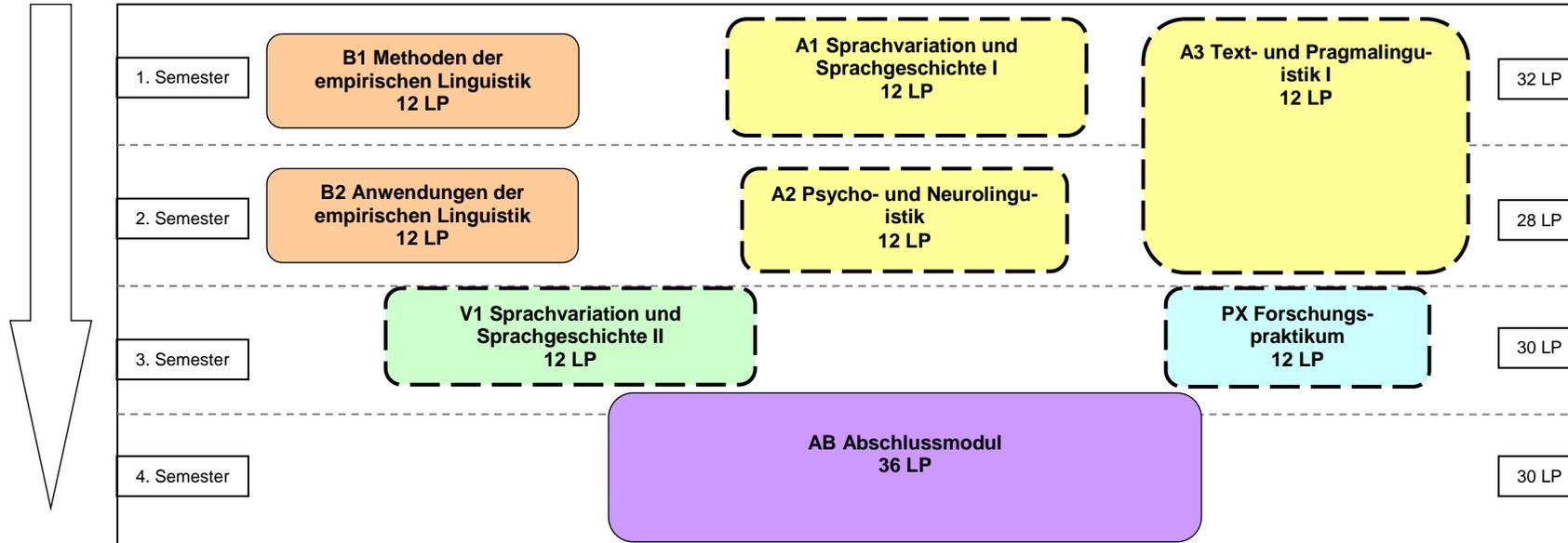
Prof. Dr. Marion Schmaus

Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

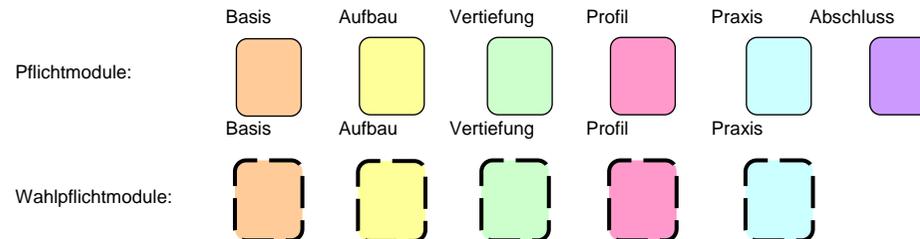
In Kraft getreten am: 01.11.2019

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (MA Linguistik: Kognition und Kommunikation)

- Beginn zum Sommer- und Wintersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B1: Methoden der empirischen Linguistik <i>Empirical methods in linguistics</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - empirische sprachwissenschaftliche Analysen anhand bestehender Datensätze vorzunehmen. - eigenständig sprachliche Daten zu organisieren und auszuwerten. 	keine	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Praktikumsbericht Modulprüfung: Hausarbeit
B2: Anwendungen der empirischen Linguistik <i>Applying empirical linguistics</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - eigenständig Erhebungen sprachlicher Daten zu konzipieren. - sprachliche Erhebungen unterschiedlicher Art (Korpusrecherchen, Fragebogen-Erhebungen, Interview-Erhebungen, weitere Erhebungsformen) selbstständig durchzuführen. - Auswertungen eigenständig erhobenen Daten durchzuführen. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>B1: Methoden der empirischen Linguistik</i> wird empfohlen	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur

						Modulprüfung: Hausarbeit
A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I <i>Linguistic variation and language history I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik zu benennen, zu vergleichen und kritisch zu reflektieren. - Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen sprachlichen Systemebenen (u.a. Phonologie, Morphologie, Syntax) zu diskutieren. - differenzierte Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte auf historische und variationslinguistische Fragestellungen anzuwenden. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
A2 Psycho- und Neurolinguistik I <i>Psycho- and neurolinguistics I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende methodische Kenntnisse in Psycho- und Neurolinguistik auf unterschiedliche Fragestellungen zur Sprachkognition anzuwenden. - Sprache auf Grundlage kognitionswissenschaftlicher Modelle als höherkognitives Phänomen zu beschreiben. - kognitive Modellansätze zu verstehen und experimentelle Befunde als Evidenz dafür reflektierend zu bewerten. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit

A3: Text- und Pragmalin- guistik I <i>Text analysis and pragmatics I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Text- und sprachlichen Interaktionsstrukturen anzuwenden. - textlinguistische und pragmatische Analysen schriftlicher Texte und mündlicher Kommunikationsformen durchzuführen. - textuelle Strukturen eigenständig linguistisch zu erforschen. 	keine	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
V1: Sprachvariation und Sprachgeschichte II <i>Linguistic variation and language history II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse in der Dialektologie und Areallinguistik, der diachronen Linguistik und der Sprachvariationsforschung hinsichtlich Theorie und Empirie anzuwenden. - aktuelle Fragestellungen der Arealinguistik und der diachronen Linguistik in den Forschungsdiskurs einzuordnen und kritisch zu reflektieren. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I</i> wird empfohlen	Studienleistungen: 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit

V2: Psycho- und Neurolinguistik II <i>Psycho- and neurolinguistics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - die neurobiologische Plausibilität sprachbezogener Modelle zu beurteilen. - neurowissenschaftliche Versuchsanordnungen zu erstellen und umzusetzen. - Datenanalysen neurowissenschaftlicher Experimente durchzuführen. - berufsbezogene Forschungsperspektiven über das Studium hinaus zu entwickeln. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 2: <i>Psycho- und Neurolinguistik I</i> wird empfohlen	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form eines Praktikums von 120 Praxisstunden (ohne Bericht) Modulprüfung: Hausarbeit
V3: Text- und Pragmalinguistik II <i>Text analysis and pragmatics II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse in Text- und Pragmalinguistik in eigenständigen Analysen anzuwenden. - text- und pragmalinguistische Datensammlungen methodisch reflektiert zu konzipieren. - Daten für text- und pragmalinguistische Korpusanalysen mit größeren Textkorpora selbstständig zu erheben, zu organisieren und zu analysieren. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 3: <i>Text- und Pragmalinguistik I</i> wird empfohlen	Studienleistungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur 2. Studienleistung in Form von: Referat, eigenständiger Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftlicher Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
V4: Mentoriertes Selbststudium <i>Mentored independent studies</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul „Mentoriertes Selbststudium“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung, die nicht im aktuellen Veranstaltungsangebot enthalten ist.	keine	Modulprüfung: Forschungsgespräch über die Gegenstände des „Mentorierten Selbststudiums“

				<p>Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengang-relevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventen und Absolventinnen erarbeiten sich eine eigenständige fachliche Profilierung. - Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengang- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig. - Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbststudiums in geeigneter Form. - Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung. 		
<i>PX: Forschungspraktikum Independent research module</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständig linguistische Daten im Rahmen eine umfangreicheren Fragestellung zu erheben, organisieren und auszuwerten. - praktische Fähigkeiten der Forschungsorganisation in den Kontext eines Forschungsprojekts einzubringen. - Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln. 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>B1: Methoden der empirischen Linguistik</i> wird empfohlen	Modulprüfung: Praktikumsbericht

<p>AB: Abschlussmodul <i>Graduation module</i></p>	<p>36</p>	<p>Pflichtmodul</p>	<p>Abchlussmodul</p>	<p>In dem Abschlussmodul, das bei Einhaltung der Regelstudienzeit im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft. In der schriftlichen Abschlussarbeit stellt der Kandidat oder die Kandidatin unter Beweis, dass er/sie in der Lage ist, selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau einen Erkenntnisprozess zu verschriftlichen und in der angegebenen Frist abzuschließen. In der das Modul abschließenden Disputation zeigt der Kandidat/die Kandidatin seine/ihre Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse.</p>	<p>Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt den Abschluss von 4 Modulen (48 LP) des Studiengangs voraus.</p>	<p>Studienleistung: Präsentation im Kolloquium</p> <p>Modulteilprüfungen: 1. Masterarbeit (Gewichtung 27 LP) 2. Disputation (Gewichtung 9 LP)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist die erfolgreich absolvierte Masterarbeit.</p>
---	-----------	---------------------	----------------------	---	---	---

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Praxis- und Profilmodule erwerben Studierende im Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für: Studienbereich „Praxis- und Profilmodule“ (Wahlpflicht) 12 LP			
Angebot aus Studiengang	Lehrereinheit	Modultitel	LP
M.A. Geschichte	Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Psychologie, B. Sc.	Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Betriebswirtschaftslehre/Business Administration, B. Sc.	Wirtschaftswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Volkswirtschaftslehre/Economics, B. Sc.	Wirtschaftswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Arabische Literatur und Kultur	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Iranistik	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Politik und Wirtschaft des Nahen-	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

und Mittleren Ostens			
M. A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Semitistik und Altorientalistik	Centrum für Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften	Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M. A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Romanistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studienprogramm „Gender Studies und feministische Wissenschaft“	Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	
M. Sc. Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften	Klinisch-praktische Medizin	MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I + II	6+6

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

B1: Methoden der empirischen Linguistik (12 LP) <i>Empirical methods in linguistics</i>
B2: Anwendungen der empirischen Linguistik (12 LP) <i>Applying empirical linguistics</i>
A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I (12 LP) <i>Linguistic variation and language history I</i>
A2: Psycho- und Neurolinguistik I (12 LP) <i>Psycho- and neurolinguistics I</i>
A3: Text- und Pragmalinguistik I (12 LP) <i>Text analysis and pragmatics I</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Richtlinien für die Praktika im Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“

§ 1 Allgemeines

Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ sieht sowohl im Pflichtmodul B1 „Methoden der empirischen Linguistik“ als auch in den Wahlpflichtmodulen V2: „Psycho- und Neurolinguistik II“ und PX „Forschungspraktikum“ Forschungs-/Experimentalpraktika vor. Im Modul B1 findet ein internes Praktikum statt. Das Praktikum des Moduls V2: „Psycho- und Neurolinguistik“ und das Modul PX „Forschungspraktikum“ können als interne oder externe Praktika absolviert werden.

§ 2 Ziele der Praktika

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung forschungspraktischer Erfahrungen durch Mitarbeit in einem studiengangsbezogenen Forschungsprojekt (Modul B1) bzw. durch selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung eines linguistischen Experiments
- Anwendung von erworbenen methodologischen Kenntnissen in der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis
- Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten, indem die Studierenden mit der Forschungspraxis konfrontiert werden
- Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.)
- Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation
- Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts
- Entwicklung von Perspektiven für das Abschlussmodul (Masterarbeit) und die spätere berufliche Tätigkeit

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten absolviert werden, deren Ausrichtung deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweist.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der Praktika an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind gleichzeitig an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer der Praktika

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ausgeübt wird.

- (2) Das Praktikum im Modul B1 dauert zwei Wochen (80 Stunden). Das Praktikum im Modul V2 dauert drei Wochen (120 Stunden). Das Praktikum im Modul PX dauert vier Wochen (160 Stunden).

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Beginn der Praktika, entscheidet über die Anerkennung der Praktika und bewertet die Studienleistung und benotet die Prüfungsleistung.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung der Praktika erfolgt durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle; diese ist dem Praktikumsbericht beizufügen.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren der Praktika B1 und PX werden Praktikumsberichte vorgelegt. Der Praktikumsbericht zum Praktikum des Moduls B1 soll 4–8 Seiten umfassen. Der Praktikumsbericht zum Modul PX soll 14–18 Seiten umfassen. Die Berichte sind forschungszentriert bzw. berufsorientiert und folgen in der Anlage international üblichen Publikationsstandards.

- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichts:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- a) Deckblatt
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Einleitung/Überblick
- d) Hauptteil
- e) Fazit
- f) Literaturverzeichnis
- g) Anlagen

a) Deckblatt

Es enthält:

- die Bezeichnung des Forschungspraktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts
- ggf. den Namen der Forschungsinstitution/des Forschungsprojekts, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen der Betreuerin oder des Betreuers, Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung des Berichts wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse am jeweiligen Forschungsfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Forschungseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über den institutionellen Rahmen des Praktikums (Forschungsprojekt/Forschungsinstitution, innerhalb dessen/deren das Praktikum absolviert wurde)
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeit im Praktikum. Methodologische Reflexion des Forschungsdesigns, das im Praktikum kennengelernt bzw. entwickelt und umgesetzt wurde. Insbesondere soll hier auch eine Gegenüberstellung der im Studium kennengelernten theoretischen und methodologischen Ansätze mit den eigenen Erfahrungen im forschungspraktischen Kontext erfolgen. Der Hauptteil muss als semantische

Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen argumentativ so miteinander in Beziehung gesetzt werden, dass ein „roter Faden“ erkennbar wird.

e) Fazit

Das Fazit stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem kennengelernten Forschungsdesign dar. Es soll Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Forschungsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, ggf. auch unveröffentlichte Materialien, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über interne Belange des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.